

# HWS Vogtland GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Bahnhofstraße 12, 08209 Auerbach  
Tel.: 03744/ 8303-0  
Fax: 03744/ 8303-99



## Mandanteninformationen zur Überbrückungshilfe II

---

Liebe Mandantin, lieber Mandant,

die Bundesregierung hat zur Unterstützung kleiner und mittlerer Betriebe den Zeitraum der Gewährung der Überbrückungshilfe verlängert und die Fördervoraussetzungen erleichtert. Wir möchten Sie über den Inhalt der Änderungen informieren und Sie bitten, basierend auf den Daten Ihrer Finanzbuchhaltung zu prüfen, ob gegebenenfalls ein Anspruch auf Überbrückungshilfe gegeben ist. Gern unterstützen wir Sie bei auftretenden Fragen und Problemen. Die Antragstellung ist derzeit nur bis zum 31. Dezember 2020 möglich. Sofern Sie eine Antragstellung wünschen, möchten wir Sie bitten, sich bis spätestens 25. November 2020 mit uns in Verbindung zu setzen.

Zögern Sie nicht, uns auf einzelne Punkte anzusprechen, wir beraten Sie gerne!

Mit steuerlichen Grüßen

### **Antragsberechtigte:**

Kleine und mittelständische Unternehmen

- mit entweder einem **Umsatzeinbruch von mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020** gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten,
- **oder einem Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020** gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

*(bisher Umsatzeinbruch von 60% in April und Mai 2020).*

Bitte erlauben Sie uns den Hinweis, dass für die einzelnen gemeinnützigen Unternehmen oder Betriebsstätten jeweils ein eigener Antrag gestellt werden kann. Hierbei wird jeweils auf die Umsätze (Einnahmen), Fixkosten, Mitarbeiterzahl und Schwellenwerte der antragstellenden Einheit abgestellt. Dieser Antrag ist im Fall von Betriebsstätten durch das übergeordnete Unternehmen zu übermitteln. Die Verbundunternehmen können nach dem aktuellen Stand auch gesondert betrachtet werden.

### **Förderfähige Maßnahme:**

*Wie bei Überbrückungshilfe I: Fortlaufende fixe Betriebskosten gemäß Positivliste.*

### **Max. Förderung:**

*Wie bei Überbrückungshilfe I: Max. 50.000 Euro pro Monat (insgesamt maximal 200.000 Euro).*

Die KMU-Schwelle, wonach bei Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten max. 9.000 Euro, mit bis zu 10 Beschäftigten max. 15.000 Euro förderfähig sind, wird gestrichen.

### Berechnung der Zuschusshöhe in Abhängigkeit von der Umsatzentwicklung im Förderzeitraum:

Monatliche Fixkostenerstattung in Höhe von:

- 90% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch (*bisher 80% der Fixkosten*),
- 60% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70% (*bisher 50% der Fixkosten*),
- 40% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch von mehr als 30% (*bisher bei mehr als 40% Umsatzeinbruch*) jeweils Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Keine Erstattung bei Umsatzeinbruch von weniger als 30%.

### Förderfähige Kosten:

Personalkostenpauschale 20% der förderfähigen Kosten (*bisher bei Überbrückungshilfe I 10%*).

### Laufzeit:

**September bis Dezember 2020**

### Nachweise:

*Wie bei Überbrückungshilfe I:* Elektronische Antragstellung durch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer: Glaubhaftmachung der Antragsberechtigung, der voraussichtlichen Umsatzeinbrüche sowie der voraussichtlichen Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten. Bestätigung der Plausibilität durch den Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

Elektronische Abrechnung der endgültigen Umsatzeinbrüche und Fixkosten nach Programmende **mit Rückforderungs- und Nachschusspflicht** (*bei Überbrückungshilfe I keine Nachschusspflicht*).

### Programmvolumen:

**Verbleibende Mittel der Überbrückungshilfe I**